

Regelungen zur Einsichtnahme von PRÜFUNGEN

1.1 Zweck

Dieses Dokument regelt die Einsichtnahme in eine eigene PRÜFUNG durch einen Teilnehmer; im Folgenden auch als Einsichtnehmer bezeichnet.

1.2 Regeln für die Einsichtnahme

1.3 Grundsätzliche Regeln mit Gültigkeit für alle PRÜFUNGEN

- a) Die Einsichtnahme erfolgt unter ständiger Aufsicht.
- b) Die Aufsichtsperson diskutiert nicht mit derjenigen Person, die die Einsichtnahme vornimmt.
- c) Die Einsichtnahme ist zeitlich begrenzt.
- d) Der Einsichtnehmer muss seine Identität mittels Lichtbildausweis nachweisen.
- e) Der Einsichtnehmer darf sich keine Notizen aus den Prüfungsunterlagen machen.
- f) Für Essay PRÜFUNGEN darf dem Einsichtnehmer keine vollständige Musterlösung eines Fragebogens zur Verfügung gestellt werden.
- g) Die Einsichtnahme muss für jede PRÜFUNG einzeln erfolgen; d.h. nach einer abgeschlossenen Einsichtnahme (z. B. eine CTAL_ATM Prüfung) kann, nach Rückgabe des CTAL-ATM Prüfungsbogens, die nächste Einsichtnahme (z. B. eine CTAL_ATA Prüfung) erfolgen.
- h) Der Einsichtnehmer darf nur seine eigene PRÜFUNG einsehen.
- i) Die ZERTIFIZIERUNGSSTELLE darf für ihre Anforderungen eine angemessene Gebühr erheben.

1.4 Zusätzliche Regeln für alle Prüfungen mit einem Anteil Essayfragen

Diese zusätzliche Regelung bezieht sich auf die Einsichtnahme des Essayteils von Prüfungen, wenn von den Prüflingen Essayfragen zu beantworten waren. Dies trifft z. B. für alle Prüfungen des Expert-Level zu.

- a) Der Anspruch auf Prüfungseinsicht umfasst grundsätzlich keine Auskünfte und Erläuterungen. Es steht kein Testexperte zur Verfügung.
- b) Der Einsichtnehmer darf neben der Einsicht in seine eigene PRÜFUNG auch Einsicht in die BEWERTETE PRÜFUNG erhalten. Die BEWERTETE PRÜFUNG wird der ZERTIFIZIERUNGSSTELLE auf Anfrage als pdf-Dokument im BSCW zur Verfügung gestellt und enthält mindestens folgende Informationen:
 - a. Die erreichte Punktzahl je Aufgabe
 - b. Erreichte Punktzahl je Teilaufgabe

Erläuterung: Die bewertete PRÜFUNG ist die mit Punkten bewertete PRÜFUNG des Einsichtnehmers.

Ein Anspruch auf Kommentare und Begründungen in Bezug auf die Punktevergabe ist nicht gegeben. Die PRÜFUNG wird anhand einer Musterlösung von Testexperten bewertet. Jede Prüfungsbewertung wird von mindestens zwei unabhängig voneinander bewertenden Testexperten durchgeführt und zu einem abgestimmten Gesamtergebnis gebracht.

- c) Eine Einsicht in die Musterlösung oder in das Bewertungsschema ist grundsätzlich nicht möglich.

1.5 Einspruchsfrist

Die Regelung der Einspruchsfrist findet für alle PRÜFUNGEN/Prüfungseinsichten Anwendung. Ein Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Prüfungsergebnisse erfolgen. Die Frist wird dabei anhand des Zeitraums vom Tag der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling bis zum Tag des Einspruchs ermittelt.